

Archiv für Diplomatie
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

Herausgegeben von
IRMGARD FEES und ANDREA STIELDORF

69. Band · 2023

BÖHLAU VERLAG WIEN · KÖLN

Archiv für Diplomatik

69

Archiv für Diplomatik

Schriftgeschichte

Siegel- und Wappenkunde

Begründet durch

EDMUND E. STENGEL

Herausgegeben von

IRMGARD FEES und ANDREA STIELDORF

69. Band · 2023

BÖHLAU

Inhalt

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis	VII
MANFRED BALZER	
„Custus redivivus“. Eine Entgegnung	1
ALINA OSTROWSKI	
Die frühneuzeitlichen Drucke der Constitutio Romana Kaiser Lothars I. (824). Zu Vorlagen und Arbeitsweise von Carlo Sigonio (1574) und Étienne Baluze (1677)	17
HORST LÖSSLEIN	
Die Urkunden Karls III. des Einfältigen. Eine Handreichung zur Edition von Philippe Lauer	39
TOMMASO MARIA ROSSI	
Originali, pseudo-originali, falsi e falsi-originali in archivistica	91
BENEDICT WIEDEMANN	
Pater Sanctissime. Petitions to the Pope in the Twelfth and Thirteenth Centuries	109
JÖRG PELTZER	
Die Verschriftlichung fürstlichen Rangs. Beobachtungen zur Bedeutung des Königtums für die Entwicklung reichsfürstlicher Schriftlichkeit im 14. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der ersten Kopialbücher der Pfalzgrafen bei Rhein und der Markgrafen von Jülich	157
PHILIP HAAS	
Die Urkunde als Kompendium und Findmittel? Frühneuzeitliche Grenzrezesse als analytischer Schlüssel zum Grenzkonflikt	191

BENJAMIN KRAM UND KRISTIAN PETERS

- Die digitale Bergung kriegsbeschädigter Archivalien des Landesarchivs NRW zur Reformationsgeschichte der Stadt Aachen. Restaurierung und Multispektraldigitalisierung der Archivalien LAV NRW Abteilung Rheinland RW 1001 Reichsstadt Aachen, Akten Nr. 55a bis 77b 223

Symposium „Privaturkunden und Dokumentationspraxis im langen 10. Jahrhundert“ (Rom, 18.–20. April 2018)

PETER ERHART, KARL HEIDECKER UND BERNHARD ZELLER

- Vorbemerkungen 253

CHANTAL SENSÉBY

- Les « actes privés » de l'Ouest de la France (900/930–1030). Émergence et affirmation d'identités documentaires à la faveur de la *reformatio* monastique ? 257

GEORGES DECLERCQ

- Un produit de l'école et du scriptorium. L'acte privé à l'abbaye de Saint-Pierre-au-Mont-Blandin au X^e et XI^e siècle 285

ANDREA STIELDORF

- Urkunden in und um Köln im langen zehnten Jahrhundert 325

MIGUEL CALLEJA-PUERTA Y MARÍA JOSEFA SANZ FUENTES

- Los documentos entre particulares en el reino de Asturias y León (c. 870–1030) 355

JESÚS ALTURO E TÀNIA ALAIX

- La documentazione privata catalana del periodo carolingio come riflesso del livello culturale di una società .. 381

PAOLA MASSA

- Tra Benevento e Avellino. Il X secolo nelle carte del principato longobardo di Benevento 407

- Anschrift der Autorinnen und Autoren 467

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

Abb.	Abbildung(en)
AA SS	Acta Sanctorum
Abh.	Abhandlung(en)
Abh. München	Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Die Abhandlungen anderer Akademien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische oder entsprechende Klasse)
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AfD	Archiv für Diplomatie, Schriftgeschichte, Siegel- und Wap- penkunde
AHP	Archivum Historiae Pontificiae
AHR	American Historical Review
AKG	Archiv für Kulturgeschichte
Anm.	Anmerkung(en)
Archiv	Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
AUF	Archiv für Urkundenforschung
Aufl.	Auflage(n)
AZ	Archivalische Zeitschrift
Bd., Bde.	Band, Bände
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BECh	Bibliothèque de l'École des Chartes
Bibl.	Bibliothek, Bibliothèque, Biblioteca
BMCL	Bulletin of Medieval Canon Law N.F.
BOUQUET	Recueil des Historiens des Gaules et de la France, hg. von Martin BOUQUET u. a.
ChLA	Chartae Latinae Antiquiores
CLA	Codices Latini Antiquiores
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum
D – DD	Diploma – Diplomata ergänzt um die abgekürzten Herrschernamen. Beispiele: zu Otto III.: D O.III. 28 zu Friedrich II.: D F.II. 55
DA	Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mittelalters
Diss.	Dissertation
EHR	English Historical Review
FmSt	Frühmittelalterliche Studien
FSGA	Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe
FSI	Fonti per la storia d'Italia
Germ. Pont.	Germania Pontificia
Hg., hg.	Herausgeber(in), herausgegeben
HJb	Historisches Jahrbuch

VIII

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
Hs., Hss.	Handschrift(en)
hsl.	Handschriftlich
HV	Historische Vierteljahrsschrift
HZ	Historische Zeitschrift
It. Pont.	Italia Pontificia
Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert (Deklinationsformen unverändert)
JAFFÉ ³	Regesta pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, ed. Philipp JAFFÉ, bearb. von Klaus HERBERS et al., Göttingen ³ 2016ff.
JK	JAFFÉ/KALTENBRUNNER
JE	JAFFÉ/EWALD
JL	JAFFÉ/LÖWENFELD
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LG	Landesgeschichte
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
MGH	Monumenta Germaniae Historica
Auct. ant.	Auctores antiquissimi
Briefe d. dt. Kaiserzeit	Die Briefe der deutschen Kaiserzeit
Capit.	Capitularia regum Francorum
Capit. episc.	Capitula episcoporum
Conc.	Concilia
Const.	Constitutiones
Dt. Chron.	Deutsche Chroniken
Dt. MA	Deutsches Mittelalter. Kritische Studientexte
Epp.	Epistolae (in Quart)
Epp. saec. XIII	Epistolae saeculi XIII
Epp. sel.	Epistolae selectae
Fontes iuris	Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi
Fontes iuris NS	Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series
Ldl	Libelli de lite imperatorum et pontificum
Libri mem.	Libri memoriales
Libri mem. NS	Libri memoriales et Necrologia, Nova series
LL	Leges (in Folio)
LL nat. Germ.	Leges nationum Germanicarum
Necr.	Necrologia Germaniae
Poetae	Poetae Latini medii aevi
QQ zur Geistesgesch.	Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters
SS	Scriptores (in Folio)
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
SS rer. Germ. NS	Scriptores rerum Germanicarum, Nova series
SS rer. Lang.	Scriptores rerum Langobardicarum
SS rer. Merov.	Scriptores rerum Merovingicarum
Staatsschriften	Staatsschriften des späteren Mittelalters

M Schr.	Maschinenschrift
MIGNE PL	J.-P. MIGNE, <i>Patrologia Latina</i>
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (1923–1942: MÖIG)
MLW	Mittellateinisches Wörterbuch
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
Nachdr.	Nachdruck
Nachrichten Göttingen	Nachrichten von der Akademie (bis 1940: Gesellschaft) der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse
NDB	Neue Deutsche Biographie
NF, NS	Neue Folge; Nova Series, Nuova Serie u. dgl.
Nr.	Nummer
POTTHAST	POTTHAST, <i>Regesta Pontificum Romanorum</i>
QE	Quellen und Erörterungen zur bayerischen (und deutschen) Geschichte
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RI	Regesta Imperii
Rep. font.	Repertorium fontium historiae medii aevi (1962 ff.)
Rev. Bén.	Revue Bénédictine
RH	Revue historique
RHE	Revue d'Histoire Ecclésiastique
RIS1	Rerum Italicarum Scriptores, alte Ausgabe (1723 ff.), hg. von Muratori
RIS2	Rerum Italicarum Scriptores, neue Ausgabe (1900 ff.)
RTA	Deutsche Reichstagsakten
SB München	Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Die Sitzungsberichte anderer Akademien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische oder entsprechende Klasse)
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
STEGMÜLLER	Friedrich STEGMÜLLER, <i>Repertorium biblicum medii aevi</i>
StM	Studi Medievali
StMGBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige
STUMPF	STUMPF/BRENTANO, <i>Die Reichskanzler 2</i>
Tab.	Tabelle(n)
Taf.	Tafel(n)
ThLL	Thesaurus Linguae Latinae
UB	Urkundenbuch
Univ.	Universität
Vf.	Verfasser(in) (Deklinationsformen unverändert)
vgl.	vergleiche
VL	Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VuF	Vorträge und Forschungen

X

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,
GA	Germanistische Abteilung
KA	Kanonistische Abteilung
RA	Romanistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift(en)
ZSG	Zeitschrift für Schweizerische Geschichte

„Custus redivivus“

Eine Entgegnung

von

MANFRED BALZER

Im letzten Band dieser Zeitschrift hat Theo Kölzer unter dem Titel „Custus redivivus“ Vorgehensweise und Ergebnisse meines Aufsatzes von 2021, „Abt Castus von Visbek“, grundsätzlich in Frage gestellt: „Balzer zufolge war Abt Castus durchaus eine reale Person, auch wenn keine Quellen über sein Wirken, ja nicht einmal Lebensdaten überliefert sind. Zugleich wird mit ihm erneut die zentrale missionsgeschichtliche Rolle der Abtei Visbek für das Oldenburger Münsterland beschworen, die gleichfalls aus der genannten Fälschung gefolgert wird und die wir als Konstrukt abgelehnt hatten“¹. Ersteres ist richtig festgestellt, von einer „zentralen missionsgeschichtlichen Rolle“ habe ich aber nicht gesprochen. Daher werde ich im Folgenden kurz einige meiner Aussagen und vor allem ihre methodischen Grundlagen noch einmal erläutern².

¹ Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Frommen (814–840), ed. Theo KÖLZER (MGH Die Urkunden der Karolinger 2), Wiesbaden 2016, hier LdF. †198, S. 488–491; Theo KÖLZER, Castus redivivus, in: AfD 68 (2022) S. 1–15, hier S. 1; Manfred BALZER, Abt Castus von Visbek, in: Nordmünsterland 8 (2021) S. 7–63. Digitalisiert: <https://www.forschungsgemeinschaft-nordmuensterland.de/publikationen-1/download-älterer-bände/>, letzter Zugriff: 20.02.2023.

² Ich danke den Herausgeberinnen dafür, dass sie mir die Gelegenheit dazu bereits in diesem Band gegeben haben.

1. Die Schenkungen der *cellae/cellulae* Meppen durch Ludwig den Frommen (834) und Visbek durch Ludwig den Deutschen (855) an Corvey: abhängige Kirchen als Zubehör genannt.

Kölzer hat in seiner Edition der Urkunde D LdF. 346 (834 Dezember 7, Blanz), der Schenkung von Meppen an Corvey, herausgearbeitet, dass deren Text weitestgehend dem D LdF. 337 (834 Mai 15, Aachen) für Corvey folgt, mit dem der Kaiser die *villae* Sülbeck und Hemeln schenkte. Abweichend sind die Nennung der *cellula* und ihre Lokalisierung im Agradingau (*in pago Agredingo*) und dass an der Spitze der Pertinenzformel *basilicis* eingefügt ist, was im Druckbild unterstrichen wird. Der Einschub an erster Stelle vor *domibus* etc. ist also kein Zufall, er muss mit voller Absicht geschehen sein³.

Für die Urkunde Ludwigs des Deutschen, mit der er 855 dem Kloster Corvey die *cellula/cella Fischboeki*/Visbek samt ihrem Besitz übertrug und die Immunität verlieh, „bediente sich der Konzipient des D. 73 in der Hauptsache des die Schenkung der Zelle Meppen an Korvei verbriefenden D. Ludwigs des Frommen ..., dazwischen schob er aus dem älteren Korveier Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen (jetzt D LdF. 227) die Immunitätsformel ein. ... Dies alles schließt jeden Zweifel an der Authentizität des D. 73 aus“⁴. Die Pertinenzformel folgt der Vorlage, d. h. an der Spitze stehen wiederum Kirchen (*cum ... basilicis*). *Decimis* ist „von einer Hand wohl des 10. Jh. auf Rasur“ in die Pertinenzformel – vermutlich „statt ... *terris pratis*“ – eingefügt⁵. Im Übrigen geht nur der Schlusspassus der Urkunde über die Vorlage hinaus, in dem Abt Warin und seinen Nachfolgern eingeschärft wurde, die *cellula* zum Nutzen der Corveyer Mönche sorgfältig zu bewahren und keinem zu Lehen zu geben⁶.

³ D LdF. 346 und die Vorbemerkung: KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 5 räumt im Zusammenhang der Diskussion des D LdD. 73 ein, dass „aus methodischer Sicht ein Realitätsgehalt allenfalls für Meppen zu diskutieren wäre“. – Im Text wird zweimal die Bezeichnung *cellula* und einmal *cella* verwendet.

⁴ Die Urkunden Ludwigs des Deutschen, Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren, ed. Paul KEHR (MGH Die Urkunden der deutschen Karolinger 1), Berlin 1934, hier D LdD. 73 (Aibling, 855 März 20), S. 102–104, Zitat S. 103.

⁵ Ebd. S. 104 Anm. i.

⁶ D LdD. 73, S. 104: *Hanc quoque commonitionem subiungere curavimus, ut prefatus abbas eiusque per tempora successores provideant de prefata cellula, ne aliquando neglega-*

Ich gehe daher weiterhin davon aus, dass in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zu Visbek ebenso wie zu Meppen bereits Filialkirchen gehörten. Kölzer hat dagegen die Aussagekraft der Pertinenzformel des D 73 mit allgemeinen Bemerkungen und Hinweisen bis zur Negation relativiert. Das aber zielte letztlich auf das Eigengut des Fälschers der Castus-Urkunde, der auch von Visbek abhängige Kirchen kennt und sie in den Gauen Lerigau, in dem Visbek liegt, im Hasegau und im Fenkigau verortet⁷.

Mit rückschreitenden Verfahren war daher zu klären, ob sich die seit dem frühen 12. und dann vor allem seit dem 14. Jahrhundert im Osnabrücker Nordland zwischen Ems und Hunte bezugten 43 Kirchen, an denen Corvey Patronatsrechte hatte, nach ihrer Herkunft aus der Meppen- bzw. Visbek-Schenkung unterscheiden und im Alter näher bestimmen lassen⁸.

Wichtige Kriterien dabei bieten die Lage der Gotteshäuser zu Corveyer Haupthöfen, die im Heberegister des frühen 11. Jahrhunderts genannten Zehnten, die durch bestimmte Haupthöfe erhoben wurden, und auch Patrozinien⁹. Hier kann nur mein Ergebnis referiert werden: „Hypothetisch ist somit im Lerigau, vor allem auf Grund der Zehntrechte, die

tur in divino cultu neque cuilibet personę in beneficium tribuatur, sed potius procuretur, ut ibi in perpetuum dei cultus perseveret et ad prefati monasterii monachorumque ibidem deo servientium usus et necessitates in perpetuum prospiciat. – KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 3 versteht diesen Text so, dass „Visbek 855 als von Mönchen (*monachi*) besiedeltes Kloster (*monasterium*) an Corvey verschenkt wurde“. Hier wird aber gesagt, dass die Corveyer Mönche für immer den Nutzen von Visbek haben sollen.

⁷ Vgl. KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 5. – D LdF. †198 ([821] September 1, Aachen), S. 491 Z. 3ff.: ... *quia * vir venerabilis* Castus abba *ecclesie, quae vocatur* Fiscbechi, cum subiectis ecclesiis in eodem pago Leriga et cum decima de silva Ammeri et Ponteburg et ceteris ecclesiis in Hesiga et Fenkiga, excepta una ecclesia in Saxlinga, quam concessimus ad porroechiam sancti Pauli reverti ad locum, qui vocatur Mimigernaford, ubi Gerfridus episcopus preesse videtur, *veniens ad nos* ... Zur Kirche in Saxlinga = Emsbüren, die an Bischof Gerfrid von Münster (809–839) zurückgegeben worden sei, vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 52–54. Siehe unten bei Anm. 36.

⁸ Vgl. die Karte bei Wolfgang LEESCH, Das Corveyer Pfarrsystem, in: Kunst und Kultur im Weserraum. 800–1600 1, Münster ²1966, S. 43–76, hier S. 56f.; ebd. S. 52ff.: „Verzeichnis der von Corvey abhängigen Kirchen“ – eine Auflistung aller Zeugnisse bis in die Neuzeit. Der Hinweis auf die relativ späten Erstnennungen kann nicht als Argument gegen ein höheres Alter gelten, vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 51 Anm. 137.

⁹ Vgl. Hans Heinrich KAMINSKY, Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit (Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung 4), Köln 1972, S. 209–214; BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 40–56: „Visbek-Corveyer Kirchen im Leri-, Hase- und Fenkigau: Die Frage nach dem Alter“. – Das Vitus-Patrozinium ist dabei als jünger anzusehen, vgl. ebd. S. 50f.

überraschende Zahl von vier Kirchen als vor 855 dort bestehend und zur *cellula* Visbek gehörend anzusehen: Visbek, Barnstorf, Bakum und Krapendorf. Wenn wir der Auffassung des 10. Jahrhunderts folgen, die der Corveyer Fälscher vertritt, gehörten zu dieser Gruppe dann noch im Hasegau St. Vitus in Löningen und im Fenkigau St. Andreas in Freren. Visbek hatte demnach früh über den Schwerpunkt im Lerigau hinaus nach Westen bis Löningen und nach Südwesten bis Freren mit Kirchen Gründungen ausgegriffen, und zwar auf der Basis der Grundbesitzrechte des *Castus*¹⁰.

2. *Castus*-Nennungen in der Überlieferung des Klosters Werden

Der Friese Liudger, der 777 in Köln zum Priester geweiht worden war, wirkte seitdem als Missionar des Bistums Utrecht im friesischen Ostergau westlich der Lauwers¹¹. Dort hatte er in Dokkum, wo Bonifatius 754 das Martyrium erlitten hatte, eine Kirche zu Ehren des Apostels Paulus und des neuen Heiligen errichtet. 784 musste er sein Missionsgebiet verlassen, weil die Friesen sich bis zum Vlie, also in Oster- und Westergo, dem erneuten Aufstand von Sachsen unter der Führung Widukinds angeschlossen hatten. Er beschloss, nach Rom und Monte Cassino zu pilgern. Nachdem er seine übrigen Schüler (in Utrecht?) untergebracht hatte, nahm er zwei von ihnen als Reisebegleiter nach Italien mit: seinen jüngeren Bruder Hildigrim, ab 802 Bischof von Châlons-en-Champagne, und ‚Gerbert, genannt *Castus*‘, wie Altfred, der dritte Bischof von Münster (839–849), in seiner *Liudger-Vita* schrieb¹². Nach der Rückkehr 787 wirkte Liudger zunächst, jetzt im Auftrag Karls d. Gr., als Missionar in den friesischen Gauen östlich der Lauwers bis zur Ems bei Leer und

¹⁰ BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 51f.

¹¹ Im Folgenden nach BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 16f.; vgl. Arnold ANGENENDT, *Liudger. Missionar – Abt – Bischof im frühen Mittelalter*, Münster 2005, S. 90–95.

¹² Altfred, *Vita sancti Liudgeri*, ed. Wilhelm DIEKAMP, in: *Die Vitae sancti Liudgeri (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 4)*, Münster 1881, S. 3–53, hier lib. I, c. 21 S. 25: *Tunc (784) Liudgerus necessitate compulsus deseruit partes illas et, deposita turba discipulorum, duas ex eis secum assumens, Hildigrimum scilicet germanum eius et Gerbertum, qui cognominabatur Castus, perrexit Romam et inde progrediens pervenit ad monasterium sancti Benedicti in regno Beneventino ...*; zu Hildigrim die Bemerkungen bei BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 17f.

Emden. Diese Gaue waren später ein unverbundener Teil des Bistums Münster. Liudger hatte sie als Missionsgebiete behalten, als er 792/3 die ältere Missionsstation in Mimigernafor-Münster – erneut im Auftrag des Königs – übernahm. An die bestehende Kirche dort baute er schnell ein „Kloster nach der Kanonikerregel“¹³. 796, also vor der Gründung seines Benediktinerklosters in Werden an der Ruhr (799), begegnet er als Abt¹⁴.

In Münster hatte u. a. Hildigrim gewirkt, und auch Castus dürfte in der Umgebung Liudgers geblieben sein¹⁵; denn 796 testierte ein *Castus diaconus* an 13., d. h. drittletzter Stelle als einziger Kleriker unter 14 Laien die Seelgerätstiftung eines Hemric, die am 24. Februar in Laupendahl, nicht weit vom späteren Kloster vollzogen wurde¹⁶. Die fortdauernde Nähe zu seinem Lehrer deutet auf die Identität des Diakons mit Gerbert-Castus hin. Spätestens mit seiner Diakonatsweihe dürfte er den Klerikernamen angenommen haben, der dann für ihn galt, woran Altfrid zur näheren Unterscheidung dieses Gerbert erinnert hatte¹⁷.

¹³ Vita Liudgeri (wie Anm. 12) lib. I, c. 23 S. 27f.: *Cuius parrochiae sedes est principalis in pago Sudtergo in loco, cuius vocabulum est Mimigernaefor (!), ubi Domino ipse construxit monasterium sub regula canonica famulantium.*

¹⁴ Vgl. Dirk Peter BLOK, De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden, Assen 1960, Nr. 10 S. 166f., 796 Juni 6: Oodhelm überträgt in Wichmond ein Drittel seines Besitzes an genannten Orten als Seelgerät *ad reliquias sancti saluatoris ceterorumque sanctorum quae a Liudgero abbate in UUithmundi constitute sunt*; als letzte Zeugen unterschreiben: *Ego Hildigrimus indignus diaconus subscripsi. Ego Abba presbiter subscripsi.* – Wilhelm STÜWER, Die Reichsabtei Werden an der Ruhr (Germania Sacra NF 12/3), Berlin/New York 1980, S. 407 „?Abba. Presbiter“ hat das nicht auf Liudger bezogen.

¹⁵ Ekkehard FREISE, Vom vorchristlichen Mimigernafor zum *honestum monasterium* Liudgers, in: Geschichte der Stadt Münster 1, hg. von Franz-Josef JAKOBI, Münster 1993, S. 1–51 rechnet damit, dass „das *monasterium* zu Mimigernafor ... von Anfang an gewiss zu den Arbeitsplätzen der Schreiber Liudgers gehört“ hat (S. 35), dass hier vor der Gründung Werdens durch einen Felwald im Auftrag Hildigrims die Ezechielhomilien Gregors abgeschrieben wurden (S. 38f.) und dass dort vielleicht auch Gerbert(-Custus) wirkte (S. 39).

¹⁶ Vgl. BLOK, Oorkonden (wie Anm. 14) Nr. 7 S. 163: Übergabe eines Beifangs und von Fischrechten in der Ruhr *ad reliquias sancti saluatoris et sanctae Mariae semper uirginis et in manus Liudgeri presbiteri qui easdem reliquias procurauit ... Signum Casti diaconi.*

¹⁷ Siehe oben Anm. 12. Mit anderem Akzent KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 7, der auf Andreas M. MEHDORN, Prosopographie der Missionare im karolingischen Sachsen (ca. 750–850) (MGH Hilfsmittel 32), Wiesbaden 2021, S. 161–164: „17. [+] Gerbert Castus“ verweist. Ebd. S. 162: „Der Name *Gerbertus* findet sich in den Urkunden der Werdener Überlieferung zwischen 793 und 806 mehrfach belegt, 805 begegnen sogar zwei Personen dieses Namens“. Das Argument sticht aber dann nicht, wenn Gerbert spätestens seit seiner

Zum dritten Mal wird ein Castus im Werdener Urbar (A 1) der frühen 890er Jahre immer wieder als Schenker von Höfen genannt¹⁸. Die Besitzungen lagen an 14 Orten und wurden von insgesamt 37 Abgabepflichtigen bewirtschaftet. Sechs Pflichtige von (Alten-)Bunnen gehörten zum Hasegau und fünf in Schapen zum Fenkigau, der Schwerpunkt aber lag breit gestreut im Lerigau¹⁹.

Wegen der Überlieferung erst am Ende des 9. Jahrhunderts hatte Kölzer diese Belege für die Castus-Diskussion nicht gelten lassen wollen²⁰. Demgegenüber habe ich auf einen Zusatz zu Flerlage östlich von Bunnen mit drei Höfen hingewiesen, von dem es heißt, „das Bischof Altfrid erhielt“. Die Übersetzung von Kölzer: „das Bischof Altfrid innehatte/ besessen hat“ kommt meiner Intention noch näher: Altfrid „übernahm demnach vorhandenen Werdener Besitz zur (temporären) Nutzung“²¹. Die spätestens mit der Amtszeit des Bischofs gegebene Datierung eröffnete die Möglichkeit, Werdener Besitzungen im Osnabrücker Nordland bereits für das erste Drittel des 9. Jahrhunderts zu diskutieren und erneut nach der Personenidentität des Schenkers Castus mit dem Diakon und dem Liudger-Schüler Gerbert-Castus zu fragen – nicht zuletzt „bei der Seltenheit des Namens“²².

Weihe nicht länger seinen Geburtsnamen führte. – Zu ‚Klerikername‘ ANGENENDT, Liudger (wie Anm. 11) S. 111: Gerbert muss „wie die gemeinsame Romreise zeigt – zu (Liudgers) engsten Mitarbeitern gezählt und den Klerikernamen Castus angenommen haben“. Anders KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 3.

¹⁸ Zur Datierung bei BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 12; dort S. 13f. die Belege – Die Nennung von Schenkern ist eine Besonderheit dieser Fassung!

¹⁹ Vgl. die Tabelle bei BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 20–22 sowie die Karte in der Tasche hinten im Band.

²⁰ Vgl. Theo KÖLZER, Ludwigs des Frommen Urkunde für Visbek (819?) und die Etablierung kirchlicher Strukturen im Sächsischen, in: Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 65 (2016) S. 24–40, hier S. 32: „Diese Schenkungen selbst sind zeitlich nicht zu bestimmen ...“

²¹ Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr. A. Die Urbare vom 9.–13. Jahrhundert, ed. Rudolf KÖTZSCHKE (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 20/2 = Rheinische Urbare 2), Bonn 1906 Nachdr. Düsseldorf 1978, S. 5f., 38: *In Fliedarloa quod episcopus Aldfrid optinuit tres homines ...* Vgl. hierzu KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 6; BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 15.

²² STÜWER (wie Anm. 14) S. 407, der „Gerbert. Mit dem Beinamen Castus“ (fälschlich, wie ich meine) zu den Werdener Konventsmitgliedern zählt, schreibt im Blick auf den Abt Castus in der Urkunde für Visbek: „Bei der Seltenheit des Namens ist er wohl personengleich mit dem Schüler Liudgers und jenem Castus, von dem auch Schenkungen für Werden im ältesten Urbar vom Ausgang des 9. Jhs. verzeichnet sind“.

3. Die Rekonstruktion eines ehemaligen ‚widukindischen‘ Besitzkomplexes im Lerigau und darüber hinaus – Zur Relevanz der „besitzgeschichtlich-genealogischen Methode“

Der Jurist Dr. Bernhard Brockmann, gebürtig aus Visbek, hat 1996 sein Buch „Die Christianisierung des Oldenburger Münsterlandes. Abt Gerbert-Castus in seiner Zeit“ vorgelegt²³. Er konnte damals noch davon ausgehen, dass die Urkunde, mit der Ludwig der Fromme dem „Kloster Visbek“ auf Bitte des „Abtes Castus“ Königsschutz und Immunität verlieh, zwar verfälscht, nicht aber eine „Ganzfälschung“ war²⁴. Zur Klärung der „Herkunft Gerberts“, den er aufgrund der Liudger-Vita mit dem Abt Castus identifizierte, schloss er an ältere Arbeiten an und verglich die Lage der in der Dotationsurkunde Waltberts für sein Kanonikerstift Wildeshausen von 872 genannten Höfe mit denen, die Castus an Werden geschenkt hatte. Er stellte fest, dass „der Grundbesitz Gerberts und der Grundbesitz Waltberts im Raume Visbek-Wildeshausen ... in vielen Fällen benachbart in einer Gemengelage (lag)“, und zitierte dann Heinrich Schmidt, „so dass beide Komplexe, das Eigengut des Gerbert-Castus und die Hufen, über die der Widukind-Enkel verfügte, in früherer Zeit durchaus einen grundherrlichen Besitzzusammenhang gebildet haben konnten – möglicherweise noch in der Generation vor Widukind“²⁵.

Im nächsten Schritt verglich Brockmann die vermuteten ehemaligen Visbeker Besitzungen im Corveyer Heberegister des 11. Jahrhunderts mit den beiden vorherigen Aufstellungen und sah sich in der Annahme bestätigt, dass Visbek von Gerbert-Castus mit Familienbesitz ausgestattet worden war, und zwar mit dem größeren Teil seines Vermögens²⁶.

²³ Vgl. Bernhard BROCKMANN, Die Christianisierung des Oldenburger Münsterlandes. Abt Castus in seiner Zeit (Quellen und Beiträge zur Kirchengeschichte des Oldenburger Landes 1), Vechna 1996.

²⁴ D LdF. †198, Vorbemerkung.

²⁵ BROCKMANN, Christianisierung (wie Anm. 23) S. 24–26. Heinrich SCHMIDT, Wildeshausen, Widukind und Waltbert. Zur Bedeutung Wildeshausens im 8. und 9. Jahrhundert, in: Der Landkreis Oldenburg. Menschen – Geschichte – Landschaft, hg. von Walter BAR-TON (Oldenburgische Monografien), Oldenburg 1992, S. 157–166, hier S. 158.

²⁶ Vgl. BROCKMANN, Christianisierung (wie Anm. 23) S. 28f. – Vgl. die Zusammenfassung zur Dotierung Visbeks bei BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 56: „Auf seine (= Castus) Ausstattung des Klosters in Visbek gehen dann aber auch die Corveyer Villikationen in den drei Gauen zurück: zwei – Löningen und Bunnen – im Hasegau, zwei – Freren und

Mich hatte diese Argumentation überzeugt²⁷. Ich habe daher die Belege überprüft, in einem Parallelregister zusammengefasst und auf einer Karte dargestellt sowie die Quellengrundlage noch um ein Diplom Ottos I. von 947 erweitert. Der König übertrug dem von seiner Mutter Mathilde, die nachweislich widukindischer Herkunft war, gegründeten Stift in Enger Höfe an genannten Orten im Lerigau (*pago Lere*), im Hasegau (*Hasagowae*) und im Agradingau (*Agartinga*), die ihm ein Dietrich übertragen hatte²⁸. Bei diesem konnte es sich nicht um Ottos Großvater Dietrich handeln; daher habe ich mit Mathildes Neffen, dem späteren Bischof Dietrich von Metz (964–984) gerechnet, der in Halberstadt erzogen worden war und dann ein Kanonikat in Hildesheim innehatte²⁹.

Die besitzgeschichtlichen Bezüge zu den Widukinden werden also durch die Urkunde für Enger nochmals verdichtet und verstärkt. Zusätzlich hatte schon Brockmann im Anschluss an Heinrich Schmidt auf die Namensvariationen für die Zugehörigkeit des Gerbert-Castus zu den Widukinden aufmerksam gemacht. Denn der Sohn Widukinds hieß Wikbert und der Enkel, der Gründer von Wildeshausen, wie gesagt, Waltbert. Das Grundwort -bert bestimmt auch den Namen Ger-bert³⁰.

Bramhornon - im Fenkigau sowie drei – Visbek, Barnstorf und Elmelage – im Lerigau. Er hatte über sieben Haupthöfe mit z. T. umfangreichem Salland verfügt, zu denen – trotz der Überlieferungsverluste bei Lönigen, Bunnan und z. T. Bramhof – noch insgesamt 140 Hufen gehörten“. Im Vergleich die 37 Hufen seiner Schenkung an Werden.

²⁷ Ich kannte die Arbeit Brockmanns durch den Hinweis von ANGENENDT, Liudger (wie Anm. 11) S. 111 schon länger und war deshalb bei der Lektüre der Aufsätze KÖLZERS skeptisch geworden.

²⁸ Vgl. Die Urkunden Konrad I., Heinrich I. und Otto I., ed. Theodor SICKEL (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 1), Hannover 1879–1884, hier D O.I. 91 (Dortmund, 947 Juli 14): ... *tradidimus proprietatem a Dioterico nobis datam quam idem eatenus habuit in locis subnotatis*. Vgl. hierzu BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 24f.

²⁹ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 24. Ich zitiere dort in Anm. 54 Karl SCHMID, Die Nachfahren Widukinds, in: DA 20 (1967) S. 1–47, mit dem Nachdruck in DERS., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge, Sigmaringen 1983, S. 59–105, mit: „S. 95 und die Stammtafel S. 87; bei den Zeugnissen für Bischof Dietrich wird das D OI. Nr. 91 dort nicht genannt“. – Wieso KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 8 mit Anm. 31 Zweifel an den Angaben SCHMIDS anmeldet, erschließt sich mir nicht: Die Belege zu Ziffer 10 auf S. 95 sind dicht und eindeutig, und in der Stammtafel auf S. 87 ist die Linie von Mathilde zu ihrer Schwester Amalrada, verheiratet mit Eberhard von Hamaland, und zu deren Sohn „Dietrich B. v. Metz“ ohne jedes Fragezeichen.

³⁰ Vgl. BROCKMANN, Christianisierung (wie Anm. 23) S. 32; Heinrich SCHMIDT, Gerbert, in: Biographisches Handbuch des Landes Oldenburg, hg. von Hans FRIEDL u. a., Oldenburg 1992, S. 231f., BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 23f. – KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 3 mit Anm. 7 und S. 7 erkennt die Namensvariation nicht als zusätzlichen Beweis an. Im

Es gibt demnach eine Reihe von Indizien dafür, dass sowohl die Schenkungen eines Castus an Werden als auch die Ausstattung Visbeks aus demselben Besitzkomplex stammten, dass der Schenker Castus mit dem Schüler Liudgers Gerbert-Castus identisch war, und auch, dass dieser Gerbert aus einem Zweig der „Widukind-Familie“ stammte. – So spricht also alles für Personenidentität.

4. „Abt Castus von Visbek“?

Kölzer hat nachgewiesen, dass die Visbek-Urkunde Ludwigs des Frommen, die einen Abt Castus nennt, „eine Ganzfälschung des späten 10. Jh.“ ist, während sie „bislang als lediglich interpoliert bewertet“ wurde³¹. Er konnte zeigen, dass ihr Text letztlich auf eine Immunitätsverleihung des Kaisers für das Bistum Châlons-en-Champagne zurückgeht, deren Text in einer Bestätigung Karls II. für Châlons bewahrt ist³².

Auch bei einer Ganzfälschung ist es legitim zu fragen, ob das Eigengut etwas über die Fälschungszeit, hier das spätere 10. Jahrhundert, den speziellen Zweck oder über Wünsche und Wissen des Fälschers bzw. seines Auftraggebers aussagt.

Zur Nennung des Zehnten *de silva Ammeri et Ponteburg* hatte Kölzer daher in Anlehnung an Hans Heinrich Kaminsky in der Vorbemerkung seiner Edition formuliert: „Vermutlich diente die Zehntinterpolation dazu, sich im Juni 983 in Verona die Bestätigungsurkunde D O. II. 309 zu beschaffen, um ‚für die (gegen die Bremer Kirche) beanspruchten Zehntrechte im Ammergau einen gültigen Rechtstitel zu erlangen‘“³³.

Die Nennung der Filialkirchen im Leri-, Hase- und Fenkigau wurde oben erklärt³⁴. Merkwürdig bleibt in diesem Zusammenhang jedoch die Mitteilung, bei der Privilegierung sei eine Kirche in *Saxlinga* ausgenommen, die Ludwig an das Bistum Münster zurückkehren ließ, wo Gerfrid (809–839) Bischof ist; denn hier hätte es sich dann ja gar nicht mehr

Falle des Gerbert-Castus glaubt er, sie mit Verweis auf die auch sonst in Teilen kritisierte Arbeit von Reinhard WENSKUS, *Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel* (Abh. Göttingen, 3. Folge 93), Göttingen 1976, S. 175f. ablehnen zu müssen.

³¹ D LdF. †198, Vorbemerkung.

³² D LdF. †198, S. 490 Z. 26f., 42ff.

³³ D LdF. †198, S. 489 Z. 43 ff.; KAMINSKY, *Studien* (wie Anm. 9) S. 27.

³⁴ Siehe oben im Text nach Anm. 6.

um ältere Corveyer Rechte gehandelt³⁵. Saxlinga war ein Gau westlich vom Fenkigau an der Ems. Es ging um die Kirche in Emsbüren, die zum Bistum Münster, nicht zu Osnabrück gehörte. Sie lag an der Süd-Nord-Straße entlang des Flusses von Rheine nach Meppen und weiter nach Norden³⁶. Hatte der Fälscher Detailkenntnisse über das frühe 9. Jahrhundert oder schützte er diese zu seiner Legitimation vor?

Den Schwerpunkt der aktuellen Diskussion stellt die *Castus*-Frage dar: Konnte der Fälscher einen *Castus abba* erfinden oder wusste man in Visbek und dann auch in Corvey noch, dass ein *Castus* das kleine Kloster ausgestattet hatte und dort auch Abt gewesen war? Angesichts der widukindischen Tradition in Wildeshausen und im Lerigau, an die vermutlich der Königshof 988 mit dem Besuch Ottos III. und seiner Mutter Theophanu anknüpfte³⁷, und weiter bestehender Grundbesitzrechte, wie sie die Schenkung an Enger 947 zeigt, vermag ich nicht an eine bloße Erfindung zu glauben. Es dürfte in Visbek eine Erinnerung an den Gründer, dem die reiche Ausstattung der Zelle verdankt wurde, gegeben haben, vielleicht auch Elemente einer liturgischen Memoria, in der *Castus* als Gründer und *abba* memoriert wurde. Denn das konnte man sich im 10. Jahrhundert nicht ausdenken! Die fiktive Immunitätsverleihung durch Ludwig den Frommen aber konnte dann erklären, warum die Adelsgründung Visbek im Jahre 855 Königsgut war³⁸.

5. Deutungen

Welche Deutungen und Hypothesen sind aufgrund dieser Befunde möglich und notwendig und welche Fragen stellen sich weiterhin? Die ersten Überlegungen betreffen Gerbert-Castus und sein Wirken. *Castus* dürfte spätestens 770 geboren sein³⁹. Wenn seine Eltern ihn nach 777 und vor

³⁵ Zitat siehe Anm. 7.

³⁶ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 52–54.

³⁷ Die Urkunden Otto des III., ed. Theodor SICKEL (MGH Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 2/2), Hannover 1993, hier DD O.III. 40–42; Alena REEB, Das Königtum auf der Durchreise. Westfalen am Übergang von den Ottonen zu den Saliern, in: Westfalen in der Zeit der Salier. Neue Forschungen zur Geschichte einer herrscherfernen Region im römisch-deutschen Reich, hg. von Stefan PÄTZOLD/Felicitas SCHMIEDER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen NF 49), Münster 2020, S. 77–99, hier S. 82, die aber die Geschichte des Aufenthaltsortes nicht im Auge hat.

³⁸ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 37f.

³⁹ Vgl. BROCKMANN (wie Anm. 23) S. 24f.

784 zur Erziehung an Liudger übergeben haben, und zwar eher früher als später in diesem Zeitraum, da er 784 bereits für würdig befunden wurde, mit nach Italien zu gehen, müssen sich diese früh dem Christentum zugewandt haben. Dass ihr Verwandter Widukind bis nach dem Winterkrieg 784/5 im Widerstand blieb und sich erst nach der Stellung fränkischer Geiseln nach Attigny zur weihnachtlichen Taufe begab, widerspricht dem nicht; es unterstreicht vielmehr die Gespaltenheit dieser Familie⁴⁰. Ich habe daher vermutet, dass die Eltern Gerberts schon bald, spätestens zum Zeitpunkt des Kontaktes mit Liudger, auf ihrem zentralen Haupthof in Visbek eine Eigenkirche errichteten, die ergraben wurde⁴¹. An dieser Kirche oder ihrer ebenfalls ergrabenen Nachfolgerin wurde dann – am ehesten durch Castus, der wohl „bald nach 796 zum Priester geweiht“ wurde, seinem eigenen Stand entsprechend – ein Klerikerkonvent eingerichtet, den er aus seinem Erbgut reich ausstattete. Leiter, *abba*, war, ähnlich wie Liudger in Münster, Castus selbst⁴². Wann und warum er seine Stiftung dem König übertrug, bleibt offen. Eine mögliche Gefährdung der Gründung bzw. ihrer Selbständigkeit nach seinem Tod, und zwar u. U. durch die eigene Verwandtschaft, deutet das Verlehnungsverbot Ludwigs des Deutschen von 855 an. Denn kurz vorher, 851, hatte Waltbert mit Unterstützung Kaiser Lothars (!) die Alexanderreliquien von Rom nach Wildeshausen geholt. Die Integration Visbeks mit seinem umfangreichen Besitz in das neu zu gründende Klerikerstift wäre sicher attraktiv gewesen⁴³.

⁴⁰ Dazu schon knapp BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 31 f. mit Anm. 78. – Ich habe jüngst gezeigt, dass die Bündnisehe zwischen Karls d. Gr. Onkel Graf Bernhard und einer Sächsin 772, aus der als Ältester Wala hervorging (773–836), Bestand hatte, durch Patenschaften Bernhards und seines Sohnes aus erster Ehe, Adalhard, in der Herkunftsfamilie weiter gefestigt wurde und dass das maßgeblich zum Erwerb des Bauplatzes für das Kloster Corvey (822) beitrug: Manfred BALZER, Wala, „Graf, Mönch und Rebell“, und seine Bedeutung für die Gründung von Hethis und Corvey. Ein ‚sächsischer‘ Karolinger?, in: 1200 Jahre Kosmos Corvey. Beiträge der Tagung in Corvey und Höxter, hg. von Mechthild BLACK-VELDTRUP/Michael KOCH (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen NF 61), im Druck, im Text nach Anm. 39 und Anm. 135.

⁴¹ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 33. – Hier ist daran zu erinnern, dass Willehad, den Karl d. Gr. 780 in Bremen eingesetzt hatte, beim sächsischen Aufstand 782 zwar fliehen konnte, sein Mitarbeiter, der Priester Folcard, aber, zusammen mit einem Grafen Emmigo, im Lerigau ermordet wurde. Ebd. S. 33 f.

⁴² Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 33; zu Liudger siehe Anm. 14. Zur Ausstattung die Zusammenfassung ebd. S. 56 (zitiert oben in Anm. 26).

⁴³ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 38 f. – auch mit Verweis auf die späteren Verhältnisse in Werden mit dem D LdJ. 6 (877 Mai 22).

Offen bleibt die Gründung Meppens. War es eine königliche Stiftung, hätte die Krone im Emsland über umfangreiches, durch Konfiskation (?) gewonnenes Königsgut verfügt. Oder hatte die Zelle Meppen eine vergleichbare Entwicklung wie Visbek: adlige Gründung und später, zur Sicherung, Übertragung an den König⁴⁴? Wir wissen es nicht.

Königliches Interesse an der Emsregion und im nördlichen Münsterland ist erstmals nachweisbar mit der Einsetzung Liudgers als Missionar nach 787 und wird darüber hinaus greifbar mit den Königskirchen in Rheine, Wettringen und Schöppingen, die Ludwig der Fromme 838 mit ihren Zehnten an das Stift Herford schenkte⁴⁵.

Arnold Angenendt hatte 2005 betont, dass Visbek „möglicherweise sogar ‚bistumsfähig‘“ war, was Kölzer gerne polemisch konnotiert. Dabei war Angenendt einerseits beeindruckt von den Ergebnissen Brockmanns, andererseits hatte er sich längst von den systematischen Ansätzen Albert K. Hömbergs verabschiedet und war bereits der Auffassung, die Kölzer jüngst auf die griffige Formel brachte: „Ohne Masterplan und Reißbrett“. Das bedeutete auch für Angenendt, dass nicht von Anfang an feststand, welche der Missionsstationen Bischofssitz werden würden⁴⁶.

Ich habe in meinem Beitrag zwei Aspekte von Mission und Bistumsgründung hervorgehoben: Wenn von Meppen und Visbek aus schon früh im 9. Jahrhundert Filialkirchen errichtet wurden, dann spielten sie zwar keine „zentrale missionsgeschichtliche Rolle“⁴⁷, waren aber doch in die Missionierung einbezogen⁴⁸.

⁴⁴ Zur Rekonstruktion des ehemals Meppener Besitzes BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 57 in Anm. 148. – Wie attraktiv der Königsschutz für junge Gründungen war, zeigen die Zelle Hethis und Kloster Corvey: Hethis war 815 von Corbie aus gegründet worden und reüssierte nicht. Als die Brüder Abt Adalhard und der Mönch Wala sie 822 an die Weser verlegten, stammte der Baugrund dort von dem sächsischen Verwandten Walas, Bernhard (von Hameln). Trotzdem trugen die Brüder es mit, dass Ludwig d. Fr. sich in seinen Urkunden für Corvey als der eigentliche Gründer gerierte. Vgl. BALZER, Wala (wie Anm. 40), Text bes. nach Anm. 55.

⁴⁵ D LdF. 383. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 45 f.

⁴⁶ Vgl. ANGENENDT, Liudger (wie Anm. 11) S. 111; Literatur bei BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 45 mit Anm. 114. Theo KÖLZER, Ohne Masterplan und Reißbrett, in: Saxones. Niedersächsische Landesausstellung 2019 unter der Schirmherrschaft des niedersächsischen Ministerpräsidenten Stephan Weil im Landesmuseum Hannover und im Braunschweigischen Landesmuseum, hg. von Babette LUDOWICI (Neue Studien zur Sachsenforschung 7), Darmstadt 2019, S. 320–327.

⁴⁷ Siehe bei Anm. 1.

⁴⁸ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 55 f.

Das lässt sich auch an frühen Schenkungen wie denen des Castus an das Kloster Werden zeigen. Denn der Werdener Besitz im Fenkigau, wo das Ruhrkloster bis zum Ende des 9. Jahrhunderts eine Villikation aufgebaut und am Hauptort Schapen zu einem unbekanntem Zeitpunkt eine Ludgerus-Kirche errichtet hatte, belegt eine frühe Liudger-Verehrung in diesem Raum – zumindest der Grundbesitzerschicht⁴⁹. In Werden selbst ist sie bereits mit dem Bau der Ringkrypta (um 820) und mit der an deren Scheitel ansetzenden sog. Liudgeridenkrypta fassbar, in der als erster Bischof Gerfrid (†839) und bald darauf Thiatgrim I. (†840), der erste Bischof von Halberstadt in der Nachfolge Hildigrims, bestattet wurden⁵⁰. Eine ähnliche Besitzdichte wie im Fenkigau weisen die Werdener Urbare für die Gegend um Leer auf, dessen Kirche auf Liudger zurückging und die, wie gesagt, zum Bistum Münster gehörte. Hier wurde die Liudger-Verehrung von Münster aus propagiert; war es im Fenkigau der Einfluss Visbeks mit Castus als Vorbild⁵¹?

Gegen den aktuellen Forschungstrend der Spätdatierung der Bistumsentstehung in Sachsen habe ich an den Beispielen Münster und Paderborn gezeigt, dass dort die Entscheidung für den Bischofssitz am Ende des 8. und dem Beginn des 9. Jahrhunderts gefallen war. Liudger hatte sich für Münster als *prima sedes*, wie Altfred schreibt, entschieden, als er dort nach 793 sein Kloster an der älteren Missionskirche errichtete. Er wurde 805 zum Bischof geweiht und hat – bereits vorher oder nachher? – eine zweite Kirche mit neuer, leicht nach Nordosten verschwenkter Achse gebaut, den ersten Paulusdom⁵². In der Paderborner Pfalzburg, deren erste Kirche (777 geweiht) auch Pfarrfunktionen hatte, war 799 eine zweite, groß di-

⁴⁹ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 60f. – Zum Werdener Villikationshauptthof Schapen mit seiner Kirche und dem benachbart liegenden Visbek-Corveyer Hauptthof *Bramhornon* / Bramhorn zuletzt Andreas EYINCK/Ludger MEYER, Bauern – Tödden – Heuerleute. Höfe, Häuser und Familien in Schapen, Schapen 2021, S. 25–28, 60–86, 111–113.

⁵⁰ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 57f. Hildigrim selbst (†927) hatte sich in Werden eine Stephanus-Kirche als Grablege erbaut, wo er auch zunächst bestattet und erst später in die Liudgeriden-Krypta transloziert wurde, ebd. S. 18.

⁵¹ Vgl. BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 62.

⁵² Jetzt Franz-Josef JAKOBI, Münster. Entstehung und Geschichte der Stadt vom 8. bis 20. Jahrhundert 1, Münster 2023, S. 3–9; Christian HELBIG, Art. Münster, in: Die deutschen Königspfalzen 6: Nordrhein-Westfalen, Teilbd. 3: Westfalen, hg. von Manfred BALZER/Peter JOHANEK/Angelika LAMPEN, Göttingen 2023, S. 288–324, hier S. 297f., 305–308. Ich habe über „Die Anfänge des Bischofssitzes in Münster“ beim 64. Colloquium der Germania Sacra am 11. Juni 2022 in Münster vorgetragen; der Text wird in: Westfalen 101 (2023) oder 102 (2024) gedruckt.

mensionierte Kirche fertiggestellt. Sie wurde der Mutter Gottes und dem hl. Kilian geweiht. Nach der Ankunft Papst Leos III. konsekrierte dieser in ihr noch einen Stephanusaltar und barg darin Reliquien des Heiligen, die er aus Rom mitgebracht hatte⁵³. Verantwortlich für die Mission im Paderborner Raum war das Bistum Würzburg gewesen. Dementsprechend erhielt der Sachse Hathumar, in Würzburg erzogen, 806/7 die Bischofsweihe für diesen Sitz⁵⁴. Die 815 von ihm auf dem Paderborner Reichstag Ludwigs des Frommen erbetene Zustimmung zur Errichtung der *cella* Hethis zeigt, dass z. B. der Raum Höxter einschließlich des Sollingrandes mit seiner Klilianskirche bzw. – nach neuem Lokalisierungsvorschlag – Heiden bei Detmold zur Fläche des Bistums gerechnet wurde⁵⁵. 822 verlieh Ludwig der Fromme Badurad, einem wichtigen Parteigänger, für die Marien- und Kilianskirche in Paderborn die Immunität. Das aber sieht auch Kölzer als Nachweis für die Existenz eines Bistums an. Auch er würde Badurad als Bischof von Paderborn bezeichnen⁵⁶.

⁵³ Vgl. Manfred BALZER, Art. Paderborn, in: Königspfalzen (wie Anm. 52) S. 325–423, hier S. 337, 351–367, 373–383.

⁵⁴ Vgl. Hans Jürgen BRANDT/Karl HENGST, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, S. 38–40: „Der heilige Hathumar (806–815)“; DIES., Das Bistum Paderborn im Mittelalter (Veröffentlichungen zur Geschichte der mitteldeutschen Kirchenprovinz 12 = Geschichte des Erzbistums Paderborn 1), Paderborn 2002, S. 42–44, 134 f.; MEHDORN, Prosopographie (wie Anm. 17) S. 192–200.

⁵⁵ Bestätigt wird das mit der Bitte an den zweiten Paderborner Bischof, Badurad, im Jahre 822, den Bauplatz für Corvey im Weserbogen zu weihen. BALZER, Wala (wie Anm. 40) im Text nach Anm. 49; zur Ortsdiskussion ebd. Anm. 33.

⁵⁶ D LdF. 207; BALZER, Abt (wie Anm. 1) S. 55 mit Anm. 146; KÖLZER, Castus (wie Anm. 1) S. 13. – Sascha KÄUPER, Bischof Badurad von Paderborn (815–862), in: Splendor palatii. Neue Forschungen zu Paderborn und anderen Pfalzen der Karolingerzeit, hg. von Lutz FENSKE (Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung 5 = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/5), Göttingen 2001, S. 123–154; MEHDORN, Prosopographie (wie Anm. 17) S. 93–111. – Zur schwierigeren Überlieferungssituation in Osnabrück Thomas VOGTHERR, Die Anfänge des Bistums Osnabrück, in: AfD 68 (2022) S. 17–45.

Abstract

I respond to the article of Theo Kölzer in the last volume of this journal, where he criticized my text „Abt Castus von Visbek“ (2021): „... the author’s argumentation turns out to be a conglomerate of mere hypotheses. ... Based on a complete falsification of the late 10th century (D LdF. †198), Visbek as a missionary centre and the prominent role of its abbot must be considered as phantasms“ (p. 15). I’m repeating the main results of my article and stress the methodical implications: (1) The nominating of *basilic(ae)* belonging to Visbek in the diploma of Louis the German (855) is not only formal, but corresponds to the tithes registered in the early 11th century. (2) Three times a Castus or Gerbert-Castus is named in the sources of the monastery of Werden in the 9th century; it’s shown that he was the same person. (3) Possessions of Wildeshausen (872), Werden, Visbek and Enger (947) are close in many villages of one *pagus*, the Lerigau: the greater family of the Saxon rebel Widukind must have owned them. (4) In the 10th century the forger couldn’t invent an *abba Castus*: in Visbek and Corvey they must have known that a Castus founded and vested the little monastery; he also was remembered as the first abbot there. (5) As to the „newly developed perspectives and chronology concerning the missionary endeavors in Saxony“ (ibid.), I only said and say that Visbek with its clerics and six parish churches was involved in missionary activities already in the first half of the 9th century. With the examples of Münster and Paderborn, I demonstrate that both were determined as bishop’s seats already in the last decade of the 8th century.

Nachtrag: Theo KÖLZER, Ten years after. Die Sachsenmission in neuer Beleuchtung, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 94 (2022) S. 143–166.

Die frühneuzeitlichen Drucke der Constitutio Romana Kaiser Lothars I. (824)

Zu Vorlagen und Arbeitsweise von Carlo Sigonio (1574)
und Étienne Baluze (1677)

von

ALINA OSTROWSKI

Die¹ von der Forschung in den November 824 datierte sogenannte *Constitutio Romana*² Kaiser Lothars I., in der diverse Angelegenheiten in Bezug auf die Papstwahl und den Kirchenstaat geregelt wurden, stellt ein wichtiges Zeugnis für das Kaiser-Papst-Verhältnis in karolingischer Zeit dar. Sie wirkte durch das *Privilegium Ottonianum* (962) und das *Privilegium Heinricianum* (1020) noch im römisch-deutschen Reich nach³. Der Text fand bereits bei den Historiographen des Humanismus Beachtung und wurde seitdem in zahlreiche frühneuzeitliche und moderne Drucke aufgenommen. Im Rahmen der aktuell laufenden

¹ Der Beitrag ist eine überarbeitete und erweiterte Fassung zweier auf der Website des Projekts für die Neuedition der Kapitularien erschienenen Blogposts: Alina OSTROWSKI, Kapitular des Monats Juni 2021: BK 161, in: *Capitularia*. Edition der fränkischen Herrschererlasse, bearb. von Karl UBL und Mitarb., Köln 2014 ff. (Website im Folgenden zitiert als: UBL, *Capitularia*), <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/kapitular-des-monats-juni-2021-bk-161>, und DIES., Kapitular des Monats September 2021: BK 161, in: ebd., <https://capitularia.uni-koeln.de/blog/kapitular-des-monats-september-2021-bk-161> (für alle Links letzter Zugriff: 13.09.2022). Ich danke dem Projektteam herzlich für die Anregung zur Abfassung dieses Beitrags sowie für die Hilfe beim Prüfen und Korrekturlesen des Manuskripts.

² *Capitularia regum Francorum* 1, ed. Alfred BORETIUS, MGH Capit. 1 (1883), Nr. 161 S. 322–324; zur zukünftigen Neuedition siehe unten Anm. 4.

³ Vgl. allg. Hubert MORDEK, *Constitutio Romana*, in: *LexMA* 3 (1986) Sp. 176–177; Ottorino BERTOLINI, *Osservazioni sulla „Constitutio Romana“ e sul „Sacramentum cleri et populi Romani“ dell’824*, in: *Studi medievali in onore di Antonino de Stefano*, Palermo 1956, S. 43–78.

Neuedition⁴ der Kapitularien Ludwigs des Frommen und Lothars I. wurden die Vorlagen dieser Drucke identifiziert, um etwaige, bisher unbekannte Überlieferungsstränge aufdecken zu können. Hierbei zeigte sich, dass gerade die Frühdrucke ihre Vorlagen für die *Constitutio Romana* nicht aus den heute bekannten Kapitularienhandschriften, sondern aus drei hochmittelalterlichen Rechtssammlungen, nämlich aus dem *Liber Papiensis*, der *Lombarda* und der *Collectio canonum* des Kardinals *Deusdedit* bezogen⁵.

So bediente sich der früheste uns bekannte Druck der *Constitutio*, der sich in einer 1574 erschienenen Geschichte Italiens des italienischen Humanisten Carlo Sigonio findet, einer Handschrift des *Liber Papiensis*⁶, wie sich trotz der starken Abweichungen des Druckes gegenüber allen bekannten Textzeugen, die zunächst einen eigenständigen Überlieferungsstrang vermuten ließen, zeigen wird. Caesare Baronio druckte im Jahr 1600 aus Sigonio und damit indirekt aus dem *Liber Papiensis*⁷. Lucas Holstenius übernahm 1662 den Text aus der *Collectio canonum* des *Deusdedit*⁸. Seinen Text wiederum druckten Philippe Labbé und Gabriel Cossart 1671 erneut ab⁹. Étienne Baluze lieferte seinen Lesern im zweiten Band seiner „*Capitularia Regum Francorum*“ zwei Fassungen

⁴ Die Neuedition des Stückes wird von Stefan ESDERS im Rahmen der Kapitularienneuedition für die MGH *Leges*-Reihe besorgt (vgl. die Projektwebsite mit der vorbereitenden digitalen Edition aller Textzeugen: www.capitularia.uni-koeln.de).

⁵ *Liber legis Langobardorum Papiensis dictus*, ed. Alfred BORETIUS, MGH LL 4 (1868) S. XLVI–XCVIII und S. 290–606; *Legis Longobardorum libri tres sive Syntagmata duo, Lombarda vulgo dicta, ex libro Papiensi confecta*, ed. Friedrich BLUHME, MGH LL 4 (1868) S. XCVIII–CXI und S. 607–640 (ausschließlich Edition der Rubriken und Initien der *Lombarda* mit Konkordanz zum *Liber Papiensis*); Die Kanonessammlung des Kardinals *Deusdedit* 1. Die Kanonessammlung selbst, hg. von Wolf Victor von GLANVELL, Paderborn 1905. Diese mittlerweile veralteten Editionen wurden bisher noch nicht durch neue abgelöst, doch für die MGH ist eine Neuedition einer Überarbeitung des *Liber Papiensis*, der *Collectio Walcausina*, durch Charles RADDING in Vorbereitung.

⁶ Carlo SIGONIO, *Historiarum de Regno Italiae Libri Quindecim*, Venedig 1574, S. 179; Digitalisat: Münchener DigitalisierungsZentrum, URN: urn:nbn:de:bvb:12-bsb10144310-4.

⁷ Caesare BARONIO (Hg.), *Annales ecclesiastici* 9, Rom 1600, S. 720: *Apud Sigon. de Regno Ital. in Ludouico anno 825*.

⁸ Lucas HOLSTENIUS (Hg.), *Collectio Romana Bipartita Veterum Aliquod Historiae Ecclesiasticae Monumentorum* 2, Rom 1662, S. 208–211: *Ex collectione canonum C. Deusdedit* ...

⁹ Philippe LABBÉ/Gabriel COSSART (Hg.), *Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta* 7, Paris 1671, S. 1550f. (mit Druckfehler: S. 1650 statt 1550): *Ex editione Romana Lucae Holsterii* [!].

des Kapitulars, nämlich sowohl den Text nach *Deusdedit* (Sp. 317–320) als auch den Text aus dem *Liber Papiensis* (Sp. 319–322)¹⁰. Er kollationierte letztere Fassung zudem mit einer Handschrift der *Lombarda*. Eine der älteren Kapitularienhandschriften lag ihm für die *Constitutio Romana* offenbar nicht vor, obwohl er solche in anderen Fällen durchaus benutzte¹¹.

Der vorliegende Beitrag stellt zunächst die drei genannten Rechtsammlungen sowie die Überlieferungslage der *Constitutio Romana* knapp vor, um darauffolgend genauer auf die Drucke von Sigonio und Baluze einzugehen. Für beide Drucke konnten heute noch existierende Handschriften als wahrscheinliche (Teil-)Vorlagen der Drucke identifiziert werden. Abschließend soll darauf eingegangen werden, wie sich die Arbeitsweise der beiden Gelehrten in allgemeine Erkenntnisse zum Umgang mit mittelalterlichen Quellen in der frühen Neuzeit einreicht.

1. *Liber Papiensis*, *Lombarda* und *Deusdedit*

Der *Liber Papiensis* und die *Lombarda* sind italienische Rechtskompilationen des 11. und 12. Jahrhunderts. Sie sind Vertreter einer gelehrten Rechtstradition im Oberitalien des Hochmittelalters¹². Die Aufzeichnung langobardischen Rechts begann im Frühmittelalter mit dem *Edictum Rothari* des Langobarden-Königs Rothari (643), welches bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts sukzessive durch seine Nachfolger erweitert wurde. Nach der Eroberung Italiens durch Karl d. Gr. (774) wurden die Ka-

¹⁰ Étienne BALUZE (Hg.), *Capitularia regum Francorum* 2, Paris 1677, Sp. 317–320 (nach *Deusdedit*); ebd. Sp. 319–322 (nach dem *Liber Papiensis*); Digitalisat: Universitätsbibliothek Paderborn, URN: urn:nbn:de:hbz:466:1-22974. Vgl. für die Zuschreibung der Abhängigkeit unten Anm. 42, 43. Die mit der *Constitutio* in Verbindung gebrachte Eidformel (ed. BORETIUS [wie Anm. 2] S. 324; Neuedition von ESDERS) druckte Baluze übrigens ebenfalls ab, jedoch bereits im ersten Band (Étienne BALUZE [Hg.], *Capitularia regum Francorum* 1, Paris 1677, Sp. 647f.); er sah also keinen Zusammenhang mit den restlichen Kapiteln.

¹¹ Vgl. Wilhelm A. ECKHARDT, Die von Baluze benutzten Handschriften der Kapitularien-Sammlungen, in: *Mélanges offerts par ses confrères étrangers à Charles Braibant*, Bruxelles 1959, S. 113–140.

¹² Vgl. zu dieser Rechtstradition und ihren Verknüpfungen zur nordalpinen Rechtslehre und -praxis Christoph H. F. MEYER, Langobardisches Recht nördlich der Alpen. Unbeachtete Wanderungen gelehrten Rechts im 12.–14. Jahrhundert, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 71 (2003) S. 387–408.

pitularien der fränkischen Herrscher auch in Oberitalien zu geltendem Recht. Die bis dahin hauptsächlich getrennt überlieferten Texte des langobardischen Edictum Rothari und der fränkischen Kapitularien wurden Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts zu einer Kompilation zusammengefasst, die wegen ihres mutmaßlichen Entstehungsortes Pavia als Liber Papiensis bezeichnet wird. Während die einzelnen Kapitel im Liber Papiensis chronologisch nach den jeweiligen Herrschern geordnet waren, entstand im frühen 12. Jahrhundert mit der sogenannten Lombarda eine neue Überarbeitungsstufe, welche sich durch eine thematische Zuordnung der Kapitel zu übergeordneten *tituli* sowie durch eine ausgeprägte Glossierung auszeichnet¹³. Sowohl der Liber Papiensis als auch die Lombarda waren verbreitete Grundlagenwerke der hochmittelalterlichen Rechtslehre und wurden in Italien wie auch nördlich der Alpen trotz der erneuten Blüte des römischen Rechts im 12. Jahrhundert weiterhin rezipiert¹⁴. Christoph Meyer sieht einen Grund für diesen Erfolg darin, dass sie die sonst eher unübersichtliche Überlieferung der Kapitularien ordnend bündelten und so einen Rückgriff auf das fränkische Recht weit nach dem Ende des fränkischen Großreichs ermöglichten¹⁵. Er merkt außerdem an, dass sie eine dezidiert germanische Rechtsauffassung tradierten, was ihr Fortbestehen neben dem römischen Recht erkläre, das für gewisse Fragen des Gewohnheitsrechts schlicht keine Antworten liefere¹⁶.

Die dritte hier angesprochene Rechtskompilation ist die Kanonensammlung des Deusededit, Kardinalpriester der römischen Titelkirche S. Pietro in Vinculi. Die *Collectio canonum* muss im Kontext ihrer Entstehung zur Zeit des Reformpapsttums verstanden werden. Deusededit stellte sie wohl um 1087 fertig, da sie Papst Viktor III. gewidmet ist (1086–1087)¹⁷. Die Forschung konnte anhand der Textauswahl sowie der Textmodifikationen eine eindeutig progregorianische Tendenz des

¹³ Vgl. zu diesem zeitlichen Überblick Charles RADDING, *Law Books*, in: *The European Book in the Twelfth Century* (Cambridge Studies in Medieval Literature 101), hg. von Erik KWAKKEL/Rodney THOMSON, Cambridge 2018, S. 293–310, bes. S. 295–302.

¹⁴ Vgl. MEYER, *Langobardisches Recht* (wie Anm. 12) bes. S. 390–393.

¹⁵ Ebd. S. 397f.

¹⁶ Ebd. S. 403.

¹⁷ Vgl. Lotte KÉRY, *Recht im Dienst der Reform. Kanonistische Sammlungen der Reformzeit und ihre „Adressaten“*, in: *Brief und Kommunikation im Wandel. Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits* (Papsttum im mittelalterlichen Europa 5), hg. von Florian HARTMANN, Köln u. a. 2016, S. 335–380, hier S. 360.

Kardinals feststellen, der stets den Primat der römischen Kirche, aber auch die Bedeutung der römischen Kardinäle sowie das Vorrecht der römischen Familien auf Besetzung dieser Ämter hervorhebt¹⁸. Die *Constitutio Romana* nahm er daher vermutlich wegen ihrer Bestimmungen zur Papstwahl (c. 3) sowie zu den Rechten des *populus Romanus* (c. 5) auf. Die Überlieferung ist schmal; nur eine vollständige Abschrift ist erhalten (Vatikan Vat. Lat. 3833¹⁹). Wie Lotte Kéry betont, sollte dies jedoch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, dass das Werk breit rezipiert und in anderen Sammlungen verwendet wurde²⁰.

2. Überlieferung der *Constitutio Romana*

Die *Constitutio* ist, neben ihrer Rezeption in den bereits genannten späteren Rechtskompilationen, in drei heute noch erhaltenen Kapitularienhandschriften überliefert. Alfred Boretius edierte die *Constitutio Romana* mit neun Kapiteln sowie einer Eidformel²¹. Die Kapitel und die Eidformel sind ausschließlich getrennt überliefert und können nur inhaltlich miteinander in Verbindung gesetzt werden. Die Zusammenstellung der neun Kapitel, wie sie bei Boretius aufgenommen wurde, ist in den beiden Codices Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Cod. Guelf. 130 Blank.²² und Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Chigi F. IV. 75²³ überliefert. Im Codex Cava de' Tirreni, Biblioteca Statale del Monumento Nazionale Badia di Cava, 4²⁴ fehlt zwar das 9. Kapitel, doch die ersten acht Kapitel sind in derselben Reihenfolge wie in den beiden anderen

¹⁸ Uta-Renate BLUMENTHAL, History and tradition in eleventh-century Rome, in: The Catholic Historical Review 79 (1993) S. 185–196; KÉRY, Recht (wie Anm. 17) S. 360–370.

¹⁹ Beschreibung der Hs. bei: Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Vat. Lat. 3833, in: Bibliotheca legum regni Francorum manuscripta, hg. von Karl UBL unter der Mitarbeit von Dominik TRUMP/Daniela SCHULZ, Köln 2012 ff., <http://www.leges.uni-koeln.de/mss/handschrift/vatikan-bav-vat-lat-3833>.

²⁰ Vgl. KÉRY, Recht (wie Anm. 17) S. 367–370.

²¹ Ed. BORETIUS (wie Anm. 2).

²² Beschreibung der Hs.: Wolfenbüttel, Herzog August Bibliothek, Cod. Guelf. 130 Blank., in: UBL, Capitularia (wie Anm. 1), <https://capitularia.uni-koeln.de/mss/wolfenbuettel-hab-blankenb-130>.

²³ Beschreibung der Hs.: Vatikan, Biblioteca Apostolica Vaticana, Chigi F. IV. 75, in: ebd., <https://capitularia.uni-koeln.de/mss/vatikan-bav-chigi-f-iv-75>.

²⁴ Beschreibung der Hs.: Cava de' Tirreni, Biblioteca Statale del Monumento Nazionale Badia di Cava, 4, in: ebd., <https://capitularia.uni-koeln.de/mss/cava-dei-tirreni-bdb-4>.

Handschriften enthalten. Lediglich der Liber Papiensis fällt bezüglich der Kapitelzusammenstellung aus dem Rahmen und enthält, wie für diese Kompilation typisch, nur einen Auszug, nämlich die Kapitel 1–3, 5, 6, 8 und 9²⁵. In der Lombarda finden sich dieselben Kapitel wieder, jedoch aufgrund der thematisch ausgerichteten Ordnung der Rechtssammlung nicht als zusammenhängender Text²⁶. In Deusededitis Collectio canonum haben sich alle neun Kapitel erhalten, deren Text allerdings bearbeitet wurde und daher einige Abweichungen im Gegensatz zu den genannten Codices und den anderen Sammlungen bietet²⁷.

3. Sigonio und der Codex London, Add. 5411

Der früheste uns bekannte Druck der *Constitutio Romana* findet sich in den „*Historiarum de Regno Italiae Libri Quindecim*“ des Humanisten Carlo Sigonio (1524–1584)²⁸. Dieses erstmals 1574 erschienene Werk, welches der Autor später um fünf weitere Bücher ergänzte, bietet im vierten Buch auf S. 179 die Kapitel 3, 5, 6, 8 und 9 des Kapitulars im Rahmen einer Erzählung über die Taten Lothars I. in Italien zum Jahr 825. Sigonios Druck war insofern einflussreich, als weitere Drucke direkt oder indirekt auf ihn zurückgehen, z. B. die Ausgaben von Baronio und Goldast²⁹. Er bietet eine Textfassung, die an vielen Stellen von anderen bekannten Überlieferungsträgern der *Constitutio* abweicht. Sie verdient daher eine genauere Betrachtung.

Sigonios Druck unterscheidet sich von den oben genannten Textzeugen aus Wolfenbüttel, dem Vatikan und Cava de' Tirreni bereits im Hinblick auf die aufgenommenen Kapitel. Er enthält lediglich die Kapitel 3, 5,

²⁵ Ed. BORETIUS (wie Anm. 5), Loth. 35–41, S. 545f.

²⁶ In der Konkordanz von BLUHME (wie Anm. 5) S. 623–638 finden sich die Kapitel der *Constitutio* an folgenden Stellen: Lib. 1, Tit. 27, c. 11 (Loth. 39 = c. 6); Lib. 2, Tit. 57, c. 1 (Loth. 38 = c. 5); Lib. 3, Tit. 11, c. 1–4 (Loth. 35–37 = c. 1–3, Loth. 41 = c. 9); Lib. 3, Tit. 36, c. 1 (Loth. 40 = c. 8).

²⁷ Ed. GLANVELL (wie Anm. 5) S. 187–189.

²⁸ SIGONIO, *Historiarum* (wie Anm. 6); zu Sigonios Leben und Werk allg. William McCUAIG, Carlo Sigonio. *The Changing World of the Late Renaissance*, Princeton 1989.

²⁹ BARONIO, *Annales* (wie Anm. 7); Melchior GOLDAST (Hg.), DD. NN. *Imperatorum Caesarum Augustorum, Regum, et Principum Electorum S. Rom. Imperii Statuta et Rescripta Imperialia, A Carolo Magno Primo e Germanis Imperatore usque ad Carolum V. et Reformationem Religionis 1.1*, Frankfurt 1607, S. 13f.

6, 8 und 9 – eine Auswahl, die zwar größtenteils der des *Liber Papiensis* entspricht, aber dennoch zwei Kapitel auslässt. Ein Vergleich des Wortlautes des bei Sigonio gedruckten Textes mit den Varianten des vorläufigen neuen Editionstextes der *Constitutio Romana* von Stefan Esders sowie mit den Editionen der *Collectio canonum* nach Glanvell und des *Liber Papiensis* nach Boretius brachte einige eigenständige Varianten der Sigonio-Version zum Vorschein, die sich nicht durch orthographische Varianz oder bloße Abschreibfehler erklären lassen. Bemerkenswert ist die Ersetzung diverser Verben durch Synonyme (z. B. *nemo audeat*³⁰ statt *nullus presumat* in c. 3; *exilio afficiatur* statt *exilio tradatur* ebd.; *potestate occupatae* statt *potestate invase* in c. 6), die Nutzung des Begriffes *legatos* statt *missos* (c. 6) sowie der Zusatz *aut in ceteris provinciis exerceri debet* in Bezug auf die Ausübung richterlicher Gewalt in der Stadt Rom (c. 8). Für eine detaillierte Auflistung der Abweichungen siehe die Tabelle im Anhang.

Angesichts der genannten Differenzen gegenüber den anderen bekannten Textzeugen und Rezeptionen stellt sich die Frage, ob Sigonio eine heute unbekannte Handschrift benutzt hat. Sigonio selbst gibt in den Erläuterungen zu dem Kapitular keinen Hinweis auf seine Vorlage für die *Constitutio*. Im kurzen Prolog betont er nur allgemein seine Bemühungen um geeignete Quellen. Auf der Suche nach diesen habe er zahlreiche Archive durchstreift und später noch die Chroniken einzelner Städte ergänzt: ... *deinde vetera Italiae, et maxime Lombardiae tabularia perlustravi, atque omnia ferè, quae apud ciuitates, ecclesias, monasteria pontificum, Regum, atque Imperatorum diplomata residebant, aut praesens inspexi, aut certè absens beneficio amicorum, hospitumque cognovi. postremò singularum etiam chronica civitatum [...] adiunxi*³¹. Die benutzten Manuskripte und Urkunden lassen sich hieraus nicht identifizieren.

Sigonio veröffentlichte später einen Index zu seinem Werk mit einem angehängten Quellenverzeichnis, welches z. B. im Anhang zur Bologneser Ausgabe von 1580 zu finden ist³². Es trägt die Überschrift *Monumenta*

³⁰ Hier und bei allen folgenden Zitaten aus Sigonios Werk werden Abkürzungen stillschweigend aufgelöst, *u* und *v* normalisiert sowie die altertümlichen Schreibweisen *ß* und *ij* als *ss* bzw. *ii* wiedergegeben.

³¹ SIGONIO, *Historiarum* (wie Anm. 6), Vorrede (*Epistola*, ungezählt), fol. 3r der Lage *.

³² Vgl. Alfred HESSEL, „De regno Italiae libri viginti“ von Carlo Sigonio. Eine quellenkritische Untersuchung (*Historische Studien* 13), Berlin 1900, S. 29; die Bologneser Ausgabe:

Scriptorum, unde hæc Historia excerpta est. Es handelt sich hierbei nicht um eine Konkordanz zwischen Quellen und Stellen im Druck, so dass auch daraus nicht ersichtlich wird, für welches Zitat genau welche Quelle genutzt wurde. Alfred Hessel, der jeder Seite von Sigonios Werk die seiner Vermutung nach korrespondierenden Quellen und Vorlagen aus dem Index zugeordnet hat, konnte ebenfalls keine konkrete Vorlage für die *Constitutio* ausfindig machen³³. Er verweist lediglich allgemein auf den Eintrag zu „Lothars Gesetz“ bei den *Regesta Imperii*³⁴.

Hessel weist allerdings, wie zuvor schon Georg Waitz, darauf hin, dass Sigonio seine Quellen im gesamten „*De regno Italiae*“ teils stark verkürzte und mit zahlreichen humanistischen Stilkorrekturen versah³⁵. So wurden als „barbarisch“ empfundene Wörter oder grammatikalische Konstruktionen durch eleganteres, klassisches Latein ersetzt. Sowohl Waitz als auch Hessel bieten dafür eindruckliche Beispiele³⁶. Und tatsächlich lassen sich einige der Abweichungen in der Sigonio-Fassung der *Constitutio Romana* durch stilistische Verbesserungen wie Ersetzungen von Wörtern durch Synonyme oder grammatikalische Anpassungen erklären, die den Text fließender und eben „klassischer“ erscheinen lassen sollten.

Lässt sich nun vor diesem Hintergrund, d. h. unter Berücksichtigung der Möglichkeit solcher Textmanipulationen, eine mögliche Vorlage Sigonios ausmachen? Die Auswahl der aufgenommenen Kapitel der *Constitutio Romana* stimmt am ehesten mit derjenigen des *Liber Papiensis* überein. Die ersten beiden Kapitel nicht abzudrucken, könnte eine Entscheidung Sigonios gewesen sein, da sie noch nicht konkret auf päpstliche oder römische Rechte eingehen. Bereits der Editionstext des *Liber Papiensis* bietet manche mit Sigonio übereinstimmende Ab-

Carlo SIGONIO, *Historiarum De regno Italiae Libri Quindecim*. [...] *Index quoque rerum, & verborum copiosissimus additus, qui in priore Editione desiderabatur*, Bologna 1580; Digitalisat: Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek, <http://digitale-sammlungen.gwlb.de/resolve?PPN=1663200467>. Der Quellenindex beginnt ohne Seitenzählung mit der Lage *k* (Bild 793 im Digitalisat), direkt nach dem ebenfalls unpaginierten Sachindex.

³³ HESSEL, „*De regno Italiae*“ (wie Anm. 32) S. 29–77.

³⁴ Vgl. ebd. S. 43 zu Sp. 279/280, wo in der von ihm benutzten Venezianer Sigonio-Ausgabe von 1732 das Kapitular abgedruckt ist; er verweist auf: RI I n. 1021, ehem. n. 988.

³⁵ Georg WAITZ, Über den falschen Text des Friedens von Venedig 1177, in: *Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen* 19 (1867) S. 389–392; HESSEL, „*De regno Italiae*“ (wie Anm. 32) S. 18f. Anm. 1.

³⁶ Ebd.

weichungen zum vorläufigen Text der Neuedition. Ein Vergleich von Sigonios Textfassung mit den bei Boretius angegebenen Varianten der einzelnen Handschriften des Liber Papiensis erbrachte gegenüber dem Editionstext von Boretius noch weitere Übereinstimmungen, die den Erstdruck insbesondere in die Nähe des Codex London, British Library, Add. 5411³⁷ rücken (hier fol. 159r-v). Insbesondere eine markante Stelle, bei der es sich nicht bloß um eine grammatikalische Anpassung oder eine Ersetzung eines Wortes mit einem gleichbedeutenden Ausdruck handelt, sondern um einen größeren und sonst unbelegten Zusatz, findet sich auch in der Londoner Handschrift: Während Sigonio statt *urbe Romana agi debet* in Kapitel 8 *urbe Roma exercetur, aut in ceteris provinciis exerceri debet* druckt, bietet der Londoner Codex dort *urbe Roma, vel in coeteris provinciis, agi debet*³⁸.

Diejenigen Abweichungen, die zwischen der Londoner Handschrift und dem Erstdruck der Constitutio Romana noch bestehen bleiben, lassen sich größtenteils problemlos auf stilistische Verbesserungen zurückführen. So schreibt Sigonio *iudiciaria potestas exercetur* (an anderer Stelle auch: *exerceri debet*) statt *iudicaria potestas agi debet* (c. 8), *de rebus ecclesiarum volumus ut restituantur* statt *de rebus aecclesiarum volumus ut fiant emendatę* (c. 6; die Londoner Hs. weicht hier vom Text der Neuedition ab, der *fiant emendatum* bietet) und *admonere* statt *ammonitionem facere* (c. 8). An anderen Stellen passt er die grammatikalische Form der Wörter leicht an, um stilistisch elegantere Sätze zu bilden, so z. B. bei *ad electionem venire* statt *in electione venire* (c. 3) oder *interrogetur, qua lege velit vivere* statt *interrogetur, qua lege vult vivere* (c. 5)³⁹.

Die Benutzung der Londoner Handschrift durch den in Oberitalien tätigen Sigonio wird auch dadurch plausibel, dass sie in Norditalien entstanden ist und sich noch im 18. Jahrhundert im Besitz eines venezianischen Buchhändlers befand⁴⁰. Bei seinen im Prolog genannten

³⁷ Für eine Beschreibung und Einordnung der Hs. vgl. London, British Library, Add. 5411, in: UBL, Capitularia (wie Anm. 1), <https://capitularia.uni-koeln.de/mss/london-bl-add-5411>; Digitalisat: British Library, http://www.bl.uk/manuscripts/Viewer.aspx?ref=add_ms_5411_f159r.

³⁸ Fettdruck ergänzt: vom Editionstext abweichende, aber zwischen Sigonio und der Londoner Handschrift übereinstimmende Passagen; siehe auch den Tabellenanhang.

³⁹ Fettdruck ergänzt: abweichende Passagen.

⁴⁰ Vgl. den Abschnitt zur Provenienz der Handschrift im entsprechenden Eintrag bei UBL, Capitularia (wie Anm. 37).